## 68. Wie tann sich für die mundliche Schenfung eines verbrieften Forderungsrechtes ber Uft der Übergabe vollziehen?

- IV. Civiljenat. Urt. v. 22. Ottober 1885 i. S. M. Sp. (Bekl.) w. B. R. (Kl.) Rep. IV. 170/85.
  - I. Landgericht Reisse.
  - II. Oberlandesgericht Breslau.

## Gründe:

"Der am 6. Januar 1882 — ohne Testament — verstorbenen, von den Parteien beerbten Witwe M. J. H. stand eine, durch Schuldsschein verbriefte Darlehnsforderung von 3000 M an die Witwe M. M. zu. Diese Forderung ist nach dem Tode der Gläubigerin an die Watter der Beklagten gezahlt worden. Die Kläger verlangen, weil diese

Rahlung unberechtigt gewesen, die Wiedererstattung des Empfangenen feitens der Beklagten, als Erbin ihrer Mutter, zu der H.Ichen Nachlaß= masse, bezw. die Anerkennung der Pflicht hierzu. Die Beklagte hat diesem Antrage widersprochen, das Eigentum ihrer Mutter an der fraglichen Forderung behauptet und in dieser Beziehung unter Beweis gestellt, daß die M. J. H. ihrer Mutter jene Forderung mündlich geschenkt und demgemäß die Schuldnerin, Witwe M. M., unter Rückgabe des alten Schuldscheines angewiesen habe, die Forderung an ihre, der Beklagten, Mutter zu zahlen und auf den Namen der letzteren einen neuen Schuldschein über 3000 M auszustellen; daß solches geschehen, und daß, auf fernere Unweisung der Witwe B., der Schuldschein von der Witwe M. ihrer Mutter eingehändigt sei. Auf Grund des über diefen Hergang erhobenen Beweises hat der erste Richter das Eigentum der Mutter der Beklagten an iener Korderung für festgestellt erachtet und die Kläger mit ihrem Anspruche abgewiesen, während der Berufungs= richter, ohne das Beweisergebnis näher zu prüfen, die Beklagte im Sinne der Klage verurteilt, weil der behauptete Vorgang eine Über= tragung der Forderung zu vermitteln überhaupt nicht geeignet gewesen sei.

Hiergegen ist die Revision der Beklagten gerichtet. Und dieselbe erscheint auch begründet.

Der Berufungsrichter hat den Borgang, wie ihn die Beflagte behauptet und der erste Richter festgestellt hat, nicht in seinem vollen Umfange gewürdigt und demfelben nicht diejenige rechtliche Bedeutung beigelegt, welche ihm für den Übergang des Forderungsrechtes gebührt. Schenfungsverträge muffen gerichtlich abgeschloffen werden, und aus außergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schentungsverträgen tann in ber Regel auf Erfüllung nicht geklagt werben (§§. 1063. 1064 U.S.R. I. 11). Ist aber eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben, so findet deren Rückforderung aus bem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Bertrages nicht statt (5. 1065 a. a. D.); der formlos geschlossene Vertrag ist vielmehr perfekt und rechtswirksam. Forderungsrechte stehen - wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung — beweglichen Sachen gleich (b. 7 a. a. D. I. 2). Dieselben können, statt mittels besonderen Schenkungsvertrages, schenkungsweise in Korm der Cession übertragen werden. Die Cession - ohne Bergeltung - wird selbst als Schenkung angesehen (§§. 1037. 378 a. a. D. I. 11). Geschieht das, und gwar bei verbrieften Forderungen in schriftlicher Form (68. 376. 377. 393. 394 a. a. D.). so vollzieht sich durch den Aft der Cession — neben der Eigentums= übertragung — die Übergabe, wie fich diefelbe bei Forberungsrechten in der Gemährung der Berfügungsmöglichkeit nur denken läßt, notwendig von felbst, sodaß in der Bornahme einer Cession zum Amede der Schenkung ein erfüllter Schenkungsvertrag im Sinne des 8. 1065 a. a. D. vorliegt. Die Form der Ceffion ist für die behauptete Schenkung der verbrieften Forderung im vorliegenden Kalle nun aller= dinas nicht erfüllt; allein die Übergabe, wie sie der & 1065 a. a. D. zur Gultigfeit eines munblichen Schenfungsversprechens ersorbert, fann für Forderungsrechte füglich auch in anderer Weise, als auf dem Wege der durch die Cession vermittelten Tradition (&. 377 a. a. D.) erfolgen. Wenn — wie die Beklagte behauptet und der erste Richter feststellt zur Erfüllung bes mündlichen Schenfungsversprechens die Gläubigerin ihre Schuldnerin — unter Rückgabe des Schuldscheines — angewiesen hat, die Forderung an die bezeichnete Schenknehmerin zu zahlen, und wenn die Schuldnerin demaemäß einen neuen Schuldschein auf den Namen der Schenknehmerin ausgestellt und der letzteren eingehändigt hat, so hat sich schon hierdurch auf dem Wege ber Delegation oder Erpromission, überhaupt der Novation, ein neues, selbständiges Rechts= geschäft gebildet, durch welches die Geschenknehmerin in den Stand gesett wird, mit Ausschliefung der Geschenkgeberin über die geschenkte Forberung allein zu verfügen, und in dieser mit dem Willen der Geschenkgeberin eingetretenen und von ihr selbst herbeigeführten Machtvollkommenheit muß für den Akt der Schenkung eine Übergabe im Sinne bes &. 1065 a. a. D. gefunden werden (Bräjudiz Nr. 1709 vom 21. Kebruar 1846, Samml. Bd. 1 S. 60).

Das Ergebnis dieser Erwägung geht also dahin, daß die Entscheidungsgründe des Berusungsrichters die Eigenart des Falles objesiv nicht erschöpfen; es sind andere rechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen. Und zu diesem Endzwecke war die Sache, insbesondere zur Feststellung der einflußreichen thatsächlichen Momente in die Berusungsinstanz zurüczuverweisen. Das inbezuggenommene, in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 237 abgedruckte Urteil betrifft den vorliegenden Fall nicht, in welchem es sich um das Element der Übergade und die Wirkung eines novationsmäßigen Rechtsackes sür die Ersüllung eines mündlichen Schenkungsversprechens handelt."